

## B E S C H E I D

Die Elektrizitäts-Control Kommission hat durch Dr. Schramm als Vorsitzenden und Mag. DI Donaubauer sowie Mag. Wenty als weitere Mitglieder in der Rechtssache

der Antragstellerin

vertreten durch

wider die Antragsgegnerin

vertreten durch

wegen €                    samt Anhang, Zahlung und Abschlusses eines Netzbetreiber-  
Vertrages

in der Sitzung am 6. Mai 2002 einstimmig beschlossen:

### I. Spruch

1. Die Antragsgegnerin ist schuldig, der Antragstellerin € \_\_\_\_\_ samt 4% Zinsen p.a.  
aus

[Zinsenstaffel]

binnen 14 Tagen zu zahlen.

Das Antragsmehrbegehren an Zinsen und Kosten sowie von € 10,90 wird abgewiesen.

2. Das Antragsbegehren, die Antragsgegnerin sei schuldig, in Zukunft entstehende Forderungen der Antragstellerin aus dem Titel der Ausgleichsenergie gegenüber der Bilanzgruppe Ökoenergie der Antragsgegnerin an die Antragstellerin zu zahlen, wird abgewiesen.

3. Das Antragsbegehren, die Antragsgegnerin sei schuldig, mit der Antragstellerin als Verrechnungsstelle einen NB-Vertrag gemäß Beilage./D abzuschließen und die Geltung der AB-BKO zwischen Antragstellerin und der Antragsgegnerin anzuerkennen, wird zurückgewiesen.

### II. Begründung

#### Verfahrensablauf:

Unstreitig steht fest:

Die Antragstellerin ist Bilanzgruppenkoordinator und Verrechnungsstelle in der Regelzone . Die Antragsgegnerin ist Netzbetreiberin des Verteilernetzes und führt als solche eine Bilanzgruppe für Ökoenergie.

[Vorbringen, Verfahrensgang und Beweiswürdigung]

### **Sachverhalt:**

Folgender weiterer Sachverhalt steht fest:

Die im Netzbereich der Antragsgegnerin aus Ökoanlagen gewonnene und in das Netz der Antragsgegnerin eingespeiste Energie wird auf die Ökoenergie-Bilanzgruppe der Antragsgegnerin gebucht. Wird Ökoenergie zum Großteil in Windkraftanlagen erzeugt. Das Windaufkommen (Windgeschwindigkeiten und -richtungen) und damit die daraus gewonnene Energie lassen sich nicht für jede Viertelstunde genau vorhersagen. Die Antragsgegnerin erstellt Prognosen und verwendet diese Prognosen zur Erstellung von Fahrplänen der Ökoenergie-Bilanzgruppe. Da diese Prognosen nicht sonderlich genau sind, muss die Differenz zwischen dem Prognosewert und dem tatsächlichen Wert durch Ausgleichsenergie abgedeckt werden. Die Antragsgegnerin verfügt über so gut wie keine regelbaren Kraftwerkskapazitäten oder steuerbaren Verbraucher. Es ist der Antragsgegnerin daher nicht möglich, die in ihrem Netzbereich entstehenden Differenzen zwischen Fahrplanwerten und tatsächlich bezogenen bzw. gelieferten Energiemengen durch Kraftwerkeinsatz zu kompensieren.

Ausgleichsenergie, die anfällt und vom Regelzonenführer in der Regel durch Abruf von Kraftwerken ausgeglichen wird, führt dazu, dass beim Bilanzgruppenkoordinator (das heißt bei der Antragstellerin) Kosten für bezogene Ausgleichsenergie anfallen. Die Antragstellerin stellt diese anfallenden Kosten denjenigen Bilanzgruppenverantwortlichen in Rechnung, in deren Bilanzgruppe die Ausgleichsenergie angefallen ist.

Die Antragstellerin als Bilanzgruppenkoordinator für die Regelzone hat der Antragsgegnerin im Oktober 2001 einen Netzbetreiber-Vertrag unter Zugrundelegung ihrer Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO) zur Unterfertigung übermittelt.

Der übermittelte Netzbetreibervertrag wurde bislang von der Antragsgegnerin nicht unterfertigt.

Die übermittelt für alle ihre Bilanzgruppen ( , und ) ordnungsgemäß die von ihr zu übermittelnden Daten und erfüllt auch sonst die ihr als Netzbetreiber obliegenden Aufgaben im Rahmen des österreichischen Bilanzgruppensystems. Auch für die Öko-Bilanzgruppe werden soweit als möglich Prognosen angestellt und Daten ordnungsgemäß erstellt und übermittelt. Mit Ausnahme der Öko-Bilanzgruppe werden Zahlungen an die Antragstellerin ordnungsgemäß geleistet und Guthaben Empfang genommen.

Seit Beginn des Bilanzgruppensystems (1. Oktober 2001) sind folgende Guthaben bzw. Forderungen für Ausgleichsenergie in der Ökobilanzgruppe der Antragsgegnerin von der Antragstellerin errechnet worden und der Antragsgegnerin (in Euro) gut gebucht bzw. in Rechnung gestellt worden:

Oktober 2001: Forderung  
Guthaben  

---

Saldo  
zzgl. 20% USt.  

---

Guthaben

November 2001: Forderung  
Guthaben  

---

Saldo  
zzgl. 20% USt.  

---

Forderung

Dezember 2001: Forderung  
Guthaben  

---

Saldo  
zzgl. 20% USt.  

---

Forderung

Die Antragstellerin zog im Jänner 2002 den für Dezember 2001 ermittelten Betrag von € vom Konto der Antragsgegnerin ein. Am 22.1.2002 erteilte die Antragsgegnerin ihrer kontoführenden Bank den Auftrag, die Rückbuchung des gesamten Rechnungsbetrages durchzuführen. Dadurch entstanden der Antragstellerin Bankspesen in der Höhe von € 10,90.

Das Guthaben aus den Monaten Oktober und November (€ ) ist in der Zwischenzeit von der Antragsgegnerin an die Antragstellerin in Anrechnung auf den Negativsaldo im Dezember rücküberwiesen worden.

Jänner 2002: Forderung  
Guthaben  

---

Saldo  
zzgl. 20% USt.  

---

Februar 2002: Forderung  
Guthaben  

---

Saldo  
zzgl. 20% USt.  

---

Zusammengefasst ergeben sich daher die folgenden Beträge in Euro:

Oktober 2001  
November 2001  
Dezember 2001  
Bankspesen  
Jänner 2002  
Februar 2002  

---

insgesamt sohin

Die Antragstellerin berechnet die jeweils anfallenden Ausgleichsenergiemengen und Ausgleichsenergiepreise viertelstundenweise. Die diesen Berechnungen zu Grunde liegenden Energiemengen stehen außer Streit. Dem Berechnungsmodell (Preisberechnung) der Antragstellerin liegt das Prinzip zu Grunde, dass der gesamte der Verrechnungsstelle täglich

durch das System der Ausgleichsenergiebewirtschaftung entstehende Aufwand über die Verrechnung der Clearingpreise ausgeglichen wird. Der anrechenbare Aufwand der Verrechnungsstelle (der in der Folge auf sämtliche Bezieher von Ausgleichsenergie verteilt wird) setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) Sekundärregelenergie: Es handelt sich dabei um jene Energiemenge, welche von den an der Leistungs-/Frequenzregelung beteiligten Regelkraftwerken innerhalb der Regelzone in das Netz der Übertragungsnetzbetreiber eingespeist wird. Die in diesem Zusammenhang wöchentlich anfallenden Energiemengen werden in der Folge Woche von der Verrechnungsstelle ausgeschrieben und an den Betreiber der Regelkraftwerke zurückgeliefert. Aus der Ausschreibung fallen bei der Verrechnungsstelle Kosten an.
- b) ungewollter Austausch: Es handelt sich dabei um jene Energiemenge, welche auf Grund von Regelungenauigkeiten als Differenz der Istwerte von regelzonenüberschreitenden Energielieferungen (Österreich ist in drei Regelzonen unterteilt, die Nachbarländer verfügen ebenfalls über Regelzonen) zum stündlich abgestimmten Austauschprogramm bzw. Sollwert der Regelzonen auftritt. Die in diesem Zusammenhang wöchentlich anfallenden Energiemengen werden in der Folgeweche von der Verrechnungsstelle ausgeschrieben und an den Betreiber der Regelkraftwerke zurückgeliefert. Aus der Ausschreibung fallen bei der Verrechnungsstelle Kosten an.
- c) Ausgleichsmarkt: Es handelt sich dabei um jene Energiemenge, welche vom Regelzonenführer aus der von der Verrechnungsstelle auf Basis der vorhandenen Ausgleichsenergieangebote am Vortag erstellten Liste (Merit Order List) abgerufen wird. Auch diese Energiemengen werden von der Verrechnungsstelle an den jeweiligen Lieferanten bezahlt.
- d) Rest vom Vortag: Sollte der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass über einen ganzen Tag hinweg keine Regelenergie in der Regelzone anfällt, werden die Aufwände auf den nächsten Tag überwältzt. Es handelt sich dabei um einen in der Praxis bislang nicht aufgetretenen Fall.

Die Basis für die Berechnung des Clearingpreises bildet der Preis am Ausgleichsenergiemarkt (siehe oben lit c), welcher für jedes Viertelstundenintervall als gewichteter Mittelwert der jeweils in der Viertelstunde aus der Merit Order List abgerufenen Ausgleichsenergieangebote errechnet wird. Die anderen oben angeführten täglichen Aufwandskomponenten (a, b und d) werden gleichmäßig über alle Viertelstunden des Tages verteilt und dem Preis am Ausgleichsmarkt (oben lit c) zugeschlagen. Diese Berechnungen werden jeweils für jede einzelne Viertelstunde von der Antragstellerin mittels Computer berechnet. Der Formelapparat, der der Preisberechnung der Antragstellerin zugrundeliegt, wurde in Zusammenarbeit zwischen der Verrechnungsstelle und den Unternehmen der Elektrizitätsbranche entwickelt, wobei die Elektrizitäts-Control GmbH in die Überwachung laufend eingebunden ist. Mit Schreiben vom 19.11.2001 übermittelte die Antragstellerin der Elektrizitäts-Control GmbH das Preisberechnungsmodell Ausgleichsenergie, das die Zustimmung dieser Behörde fand (Akt dieser Behörde G BKK 01/01 Aufsicht). Die mit Jänner 2002 in Kraft getretene Neufassung war mit der Behörde abgesprochen und fand deren Zustimmung. Es liegt eine „Genehmigung der Regulierungsbehörde“ iSd § 10 Abs 3 Verrechnungsstellengesetz vor. Die Antragstellerin berechnete die oben genannten Forderungen gegen die Antragsgegnerin aus Lieferungen von Ausgleichsenergie an diese in der Bilanzgruppe Ökoenergie und Guthaben der Antragsgegnerin aus dem Bezug von Ausgleichsenergie von dieser richtig nach den angefallenen Mengen und nach dem dargestellten Preisberechnungsmodell aus den jeweils heranzuziehenden Werten.

#### **Beweiswürdigung:**

[       ]

## **Rechtliche Würdigung:**

### **Zu Spruchpunkt 1:**

Nach § 16 Abs 1 Z 6 ECGG ist die Elektrizitäts-Control Kommission für die Schlichtung von Streitigkeiten aus der Abrechnung von Ausgleichsenergie zuständig. Unter diesen Zuständigkeitstatbestand fällt die vorliegende Streitigkeit mit den Antragsbegehren 1 und 2; dass auch eine dem Grunde nach streitige Abrechnung von Ausgleichsenergie nicht von der Behörde zu schlichten wäre, lässt sich dem Wortlaut des Gesetzes nicht entnehmen; die von der Antragsgegnerin vertretene Auffassung geht am offenkundigen Zweck der Bestimmung vorbei. Gemäß § 16 Abs 3 1. Satz leg cit haben Erledigungen bescheidmäßig zu ergehen. Die Partei, die sich mit dem Bescheid, der im Schlichtungsverfahren über Streitigkeiten aus der Abrechnung von Ausgleichsenergie abspricht, nicht zufrieden gibt, kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die Sache bei Gericht anhängig gemacht werden, wodurch der Bescheid der Elektrizitäts-Control Kommission außer Kraft tritt. Auf Grund der Einrichtung einer Behörde gemäß Art 133 Z 4 B-VG in Verbindung mit der angeordneten sukzessiven Kompetenz und dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass Erledigungen bescheidmäßig zu ergeben haben, ergibt sich der Wille des Gesetzgebers, dass die Elektrizitäts-Control Kommission in der Sache selbst entscheidet. Die Elektrizitäts-Control Kommission hat daher etwa in Stattgebung eines Zahlungsbegehrens für bezogene Ausgleichsenergie einen Leistungsbescheid zu erlassen.

Die Antragstellerin ist auf Grund des Bescheides des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 2001 ZI. Konzessionärin für den Betrieb einer Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie für den Regelzonenbereich. Sie ist für diesen Bereich Monopolistin, da auf Grund § 4 Abs 1 Z 2 Verrechnungsstellengesetz (Art 9 Energie liberalisierungsgesetz BGBl I 2000/121) für einen Regelbereich jeweils nur eine Konzession vergeben werden darf.

Unter anderem ist es Aufgabe der Verrechnungsstelle, die Bilanzgruppen in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht zu verwalten, die Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie vorzunehmen und mit Bilanzgruppenverantwortlichen, Regelzonenführern, Netzbetreibern und Stromlieferanten Verträge abzuschließen (§ 9 Abs 1 Z 1-3 Verrechnungsstellengesetz). Weiters ist es Aufgabe der Verrechnungsstelle, im Rahmen der Berechnung und Zuweisung der Ausgleichsenergie Angebote für Ausgleichsenergie einzuholen, zu übernehmen und eine Abrufreihenfolge zu erstellen (§ 9 Abs 3 Z 1 Verrechnungsstellengesetz) und die Entgelte für Ausgleichsenergie zu berechnen und den Bilanzgruppenverantwortlichen mitzuteilen (§ 9 Abs 3 Z 4 Verrechnungsstellengesetz). Auf Grund des von der Antragstellerin gewählten und von der Elektrizitäts-Control GmbH genehmigten Konzeptes ist die Verrechnungsstelle, sohin die Antragstellerin, zentrale Vertragspartnerin für den Bezug und die Weiterverrechnung von Ausgleichsenergie. Die Antragstellerin tritt für bezogene Ausgleichsenergie in Vorlage, und verrechnet diese den Beziehern von Ausgleichsenergie in der Folge weiter. Dies ergibt sich aus den Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO) der Antragstellerin, die mit Bescheid der Elektrizitäts-Control GmbH vom 13.9.2001, G BKA 02/01 bewilligt worden sind.

Die Berechnung der anfallenden Mengen von Ausgleichsenergie ergibt sich aus dem Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung (dieser wurde zuletzt durch Bescheid vom 26. März 2002 G BKA 02/02 geändert). Die Berechnung des Preises der Ausgleichsenergie erfolgt auf Grund des im Gutachten des Amt sachverständigen enthaltenen Formelapparates. Diese mathematische Grundlage wurde in Zusammenarbeit zwischen Verrechnungsstelle, Elektrizitäts-Control GmbH und den Unternehmen der Elektrizitätsbranche entwickelt, wobei im Zuge der Aufsicht die Elektrizitäts-Control GmbH in die Überwachung und Weiterentwicklung

laufend eingebunden ist. Die Antragstellerin übermittelte das Preisberechnungsmodell Ausgleichsenergie mit Schreiben vom 19. November 2001 (im Akt G BKK 01/01 Aufsicht) an die Elektrizitäts-Control GmbH, und fand dieses Berechnungsmodell die Zustimmung der Behörde. Auch die Neufassung, die mit Jänner 2002 in Kraft trat, war mit der Behörde abgesprochen und liegt auch hier die Zustimmung der Behörde vor. Es liegt daher eine „Genehmigung der Regulierungsbehörde“ im Sinne des § 10 Abs 3 Verrechnungsstellengesetz vor.

Die Antragsgegnerin ist für ihren Netzbereich ebenfalls eine Monopolistin. Auf Grund der einem Netzunternehmen zukommenden Pflichten hat die Antragsgegnerin ordnungsgemäß eine Öko-Bilanzgruppe eingerichtet und übermittelt ordnungsgemäß die vorgesehenen Daten.

Der Antragsgegnerin ist auf Grund ihrer fachlichen Befähigung und der laufenden Zusammenarbeit mit anderen Elektrizitätsunternehmen, mit der Verrechnungsstelle, mit den Bundes- und Landesbehörden, mit Versorgern und Händlern, sohin mit nahezu sämtlichen Marktteilnehmern, das Konzept des österreichischen Bilanzgruppensystems und die vertraglichen Grundlagen bestens bekannt. Als Monopolistin unterliegt die Antragsgegnerin, genauso wie die Antragstellerin, einem Kontrahierungszwang. Insbesondere ist in § 37 Abs 1 Z 6 iVm Z 9 EIWG 2001 LGBl vorgesehen, dass der Verteilernetzbetreiber die zur Durchführung der Berechtigung und Zuordnung der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen hat, und die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung erforderlichen vertraglichen Maßnahmen vorzusehen hat. Gemäß § 37 Abs 1 Z 18 EIWG hat der Netzbetreiber Besondere Bilanzgruppen für die Ermittlung der Netzverluste und für Ökoenergie einzurichten. Gemäß § 37 Abs 1 Z 20 und 22 ist der Netzbetreiber zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator verpflichtet, und hat gemäß Z 22 Verträge über den Datenaustausch mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator abzuschließen. Der Verteilernetzbetreiber ist sohin als Führer der Bilanzgruppe-Ökoenergie ein Bilanzgruppenverantwortlicher besonderer Art, für den im wesentlichen die auch für andere Bilanzgruppenverantwortliche anzuwendenden Rechtsvorschriften gelten. Dies zeigt sich besonders deutlich in § 29 Z 14 EIWOG (Grundsatzbestimmung), wonach der Verteilernetzbetreiber besondere Bilanzgruppen für Netzverluste und Ökoenergie einzurichten hat, die „nur die dafür notwendigen Kriterien einer Bilanzgruppe zu erfüllen“ haben.

§ 51 EIWG regelt die Bildung und die Aufgaben von Bilanzgruppen. Aus § 51 Abs 2 Z 6 EIWG ergibt sich die Verpflichtung zur Bezahlung der Ausgleichsenergie. § 51 Abs 3 Z 5 sieht die Pflicht vor, Ausgleichsenergie für Bilanzgruppenmitglieder – im Sinne einer Versorgung mit dieser – zu beschaffen.

§ 51 Abs 6 EIWG verweist für die Bilanzgruppe für Ökoenergie nur auf einen Teil der in den Absätzen 2 und 3 aufgezählten Aufgaben und Pflichten. Auf die vorgenannten Bestimmungen (§ 51 Abs 2 Z 6 und § 51 Abs 3 Z 5) wird nicht verwiesen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Antragsgegnerin in ihrer Bilanzgruppe für Ökoenergie Ausgleichsenergie liefert und bezieht (was von der Antragsgegnerin auch niemals bestritten wurde). Das gesamte Ausgleichsenergiesystem lebt davon, dass auf die gesamte Regelzone bezogene Energieeinspeisung und Energieverbrauch gleich sind, dass sich sohin im gesamten Netz innerhalb der Regelzone bezogene und gelieferte Ausgleichsenergie die Waage halten. Wenn ein Unternehmer mehr Energie bezieht, als es seinen Fahrplänen entspricht, hat jenes Unternehmen dadurch einen Gewinn, während das Unternehmen, das mehr einliefert, als es angemeldet hat, einen Verlust hat. Über das Verrechnungsstellenkonzept sollen diese Gewinne und Verluste finanziell ausgeglichen werden.

Im EIWOG steht nicht, dass es dem Netzbetreiber untersagt wäre, bezogene Energiemengen auch zu bezahlen. Würde man hier einen Sonderstatus einräumen, hätte dies zur Folge, dass letztendlich die Verbraucher in anderen Bundesländern (

) für die angefallenen Ausgleichsenergiemengen gerade stehen müssten. Ein derartiger Eingriff stünde dem Landesgesetzgeber nicht zu. Abgesehen davon ist dem Ausführungsgesetz ein Sinn zu unterstellen, der mit den Absichten des Grundsatzgesetzgebers und mit dem rechtlichen Rahmenwerk übereinstimmt (grundsatzgesetzkonforme Auslegung). Ausführungsgesetze dürfen dem Bundesgrundsatzgesetz bei sonstiger Verfassungswidrigkeit nicht widersprechen; einen relevanten Widerspruch nimmt der Verfassungsgerichtshof an, wenn das Ausführungsgesetz die „rechtlichen Wirkungen“ des Grundsatzgesetzes ändert (VfSlg 2087, 3744, 4919, 12280). Eben dies wäre bei der von der Antragsgegnerin vorgenommenen Gesetzesauslegung der Fall. Es ist jedoch weder dem Bundesgesetzgeber noch dem Landesgesetzgeber zu unterstellen, dass diese verfassungswidrige Gesetze schaffen würden.

Die Antragsgegnerin hat sich seit der Liberalisierung, sowohl was die Datenlieferung, als auch was die Bezahlung von Ausgleichsenergie in den anderen beiden Bilanzgruppen (Netzverluste und KWK) anlangt, immer gesetzeskonform und entsprechend den Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators verhalten. Sie hat in Entsprechung dieses Regelwerkes und in Entsprechung der physikalischen Gegebenheiten in allen Bilanzgruppen Ausgleichsenergie bezogen und Ausgleichsenergie geliefert. Sie hat aber der Antragstellerin gegenüber es abgelehnt, den von dieser vorgeschlagenen Vertrag abzuschließen. Eine Zahlungspflicht der Antragsgegnerin kann daher nicht auf Vertrag beruhen. Wohl aber trifft sie die Zahlungspflicht für die von der Bilanzgruppe Ökoenergie, deren Verantwortliche sie ist, bezogene und verbrauchte Ausgleichsenergie auf Grund des Bereicherungs- (Verwendungs)anspruchs der Antragstellerin, deren Aufgaben Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie sind und die den in das System Ausgleichsenergie einliefernden Unternehmen diese vergütet, nach § 1041 ABGB (vgl OGH EvBl 1958/331). Der Anspruch ist nach dem höchsten am Markt erzielbaren Preis zu bemessen (§ 417 ABGB), weil die Antragsgegnerin die Ausgleichsenergie bewusst in Anspruch nimmt. Der für die Ausgleichsenergie erzielbare Preis ist aber jener der monopolistischen Antragstellerin, der auf behördlich genehmigten Grundlagen berechnet wird. Mit Ausnahme des auf Ersatz der Bankspesen und der Kosten des Schlichtungsverfahrens gerichteten Begehrens, für das es keine Anspruchsgrundlage gibt – so ist dem von der Behörde anzuwendenden AVG ein Kostenersatz fremd –, war dem Zahlungsbegehren samt gesetzlichen Zinsen stattzugeben.

#### Zu Spruchpunkt 2:

Die Antragstellerin begehrt als Antrag 2, die Antragsgegnerin schuldig zu erkennen, in Zukunft entstehende Forderungen aus dem Titel der Ausgleichsenergie gegenüber der Bilanzgruppe Ökoenergie der Antragsgegnerin zu zahlen. Dieses auf bescheidmäßige Verpflichtung der Antragsgegnerin zu nicht fälligen Zahlungen unbekannter Höhe gerichtete Begehren hat keine rechtliche Grundlage.

Es war daher dieses Begehren der Antragstellerin abzuweisen.

#### Zu Spruchpunkt 3:

Bei dem zu 3. gestellten Antrag der Antragstellerin handelt es sich um ein Begehren auf Abschluss eines Vertrages, durch das im Falle der Stattgebung die Unterschrift der Antragsgegnerin auf dem gegenständlichen Netzbetreibervertrag ersetzt werden soll. Es mag durchaus sein, dass das Begehren in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Begehren auf Bezahlung von Ausgleichsenergie steht. Dies genügt jedoch nicht. Eine Kompetenz, über die Verpflichtung zum Abschluss bestimmter Verträge zu erkennen, findet sich nicht in der

taxaktiven Aufzählung der Zuständigkeitstatbestände in § 16 ECGG, und lässt sich weder § 16 Abs 1 Z 5 noch § 16 Abs 1 Z 6 ECGG unterstellen.

Die Verweigerung des Abschlusses eines Vertrages mag zwar eine Ursache in einer Streitigkeit zwischen Marktteilnehmern haben (wobei dahin gestellt bleiben kann, ob die Antragstellerin als Marktteilnehmer anzusehen ist), jedoch läge in der Stattgebung des Begehrens ein rechtsbegründender Akt, der über die Schlichtung von Streitigkeiten hinaus ginge. Im übrigen betrifft § 21 EIWOG, auf den in § 16 Abs 1 Z 5 ECGG verwiesen wird, Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges sowie, „alle übrigen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen“. Da die Streitparteien nicht im Verhältnis Netzzugangsberechtigter zu Netzbetreiber stehen, und auch ein Fall der Verweigerung des Netzzuganges nicht vorliegt, ist auch aus diesen Gründen die Zuständigkeit der Elektrizitäts-Control Kommission nicht gegeben.

Mangels Zuständigkeit war daher dieses Begehren zurückzuweisen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

### **IV. Hinweis**

Die Partei, dem sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei Gericht anhängig machen. Durch die Anrufung des Gerichtes tritt die Entscheidung der Elektrizitäts-Control Kommission außer Kraft. Sie tritt jedoch wieder in Kraft, wenn der Antrag auf Entscheidung des Gerichtes zurückgezogen wird (§ 16 Abs 3 ECGG Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und Elektrizitäts-Control Kommission, Art 8 Energieliberalisierungsgesetz BGBl I 2000/121).

Elektrizitäts-Control Kommission  
Wien, am 6. Mai 2002